

Stichtag 8. Dezember 2023: Änderungen im Bezeichnungsrecht

Die neuen EU-Etikettenvorschriften, die ab dem 8. Dezember in Kraft treten, bringen das Thema E-Labels verstärkt in den Fokus. Diese Vorschriften erfordern, dass Weinflaschenetiketten Nährwert- und Zutateninformationen enthalten, die über QR-Codes als sogenannte E-Labels bereitgestellt werden können. Diese Verordnung wurde nun am 8.8.2023 final veröffentlicht. Aufgrund der umfangreichen Änderungen stellen sich den Winzern viele Fragen bei der Umsetzung. Das Start-up IMERO beantwortet diese zusammen mit Weinrechtsexperte Dr. Hans Eichele in regelmäßigen Webinaren, in Partnerschaft mit dem VDP oder anderen Verbänden. Hier ein Auszug der wichtigsten Fragen.



Dr. Hans Eichele ist Rechtsanwalt mit Spezialisierung auf Weinrecht. Er fungiert als Koordinator und Autor des Online-Weinrechtskommentars Koch/Eichele und ist aktives Mitglied der internationalen Juristenvereinigung im Weinrecht (AIDV). Zudem ist er Geschäftsführer beim Schutzverband Deutscher Wein.

Die neue EU-Etikettenvorschrift

Muss das Zutatenverzeichnis auf dem Etikett stehen?

Dr. Hans Eichele: Das Zutatenverzeichnis kann auf dem Etikett stehen oder online verfügbar sein, wobei im letzterem Fall ein QR-Code auf dem Etikett platziert werden muss. Dabei ist wichtig, dass das Zutatenverzeichnis ohne zusätzliche Verkaufs- oder Marketinginformationen zugänglich ist. Wenn auf der Internetseite des QR-Codes die Bezeichnung des Weins oder ein Bild des Weines zu finden ist, damit Verbraucher gleich erkennen, dass es sich um das Zutatenverzeichnis zu diesem Wein handelt, ist das unbedenklich, aber jegliche Werbung oder Informationen zum Erzeugerbetrieb sind unzulässig. Nutzerdaten dürfen ebenfalls nicht erhoben werden.

Muss ich den QR-Code mit „Zutaten“ kennzeichnen?

Auch wenn es nicht schadet, über den QR-Code beispielsweise „Zutaten“ anzugeben, ist dies nicht gesetzlich vorgeschrieben, obwohl einige Überwachungsbehörden dies möglicherweise für erforderlich halten. Dafür sehe ich allerdings keine gesetzliche Grundlage.

Ist der QR-Code nur eine vorübergehende Erscheinung?

Der QR-Code ist keine „Eintagsfliege“, denn er ist in den weinrechtlichen Vorschriften verankert und gerade nicht im allgemeinen Lebensmittelrecht, wo derzeit diskutiert wird, ob man Informationen auch online bereitstellen soll oder nicht. Wenn sich der QR-Code im Weinrecht bewährt, ist das vielleicht sogar eine Chance, dass künftig auch im Lebensmittelrecht Angaben online bereitgestellt werden können.

Was gilt für die Nährwertdeklaration?

Die Nährwertdeklaration in Tabellenform zeigt Werte pro 100 ml an und umfasst normalerweise die „Big 7“: Energie, Fett, gesättigte Fettsäuren, Kohlenhydrate, Zucker, Eiweiß und Salz. Da Weinprodukte typischerweise keine nennenswerten Anteile an Fett, gesättigten Fettsäuren, Eiweiß und Salz enthalten, kann man die Tabelle auf Energie, Kohlenhydrate und Zucker beschränken und darunter schreiben „Enthält geringfügige Mengen von Fett, gesättigten Fettsäuren, Eiweiß und Salz“. Die Nährwertdeklaration kann man auch online auslagern;

dann muss auf dem Etikett der Energiegehalt angegeben werden, z.B. „E (100 ml): xx kJ/ yy kcal“. Weiter gilt das, was auch für die Online-Angabe der Zutaten gilt.

Was gilt im Online-Handel?

Da Zutatenverzeichnis und Nährwertdeklaration ab dem 8. Dezember 2023 Pflichtangaben für Wein etc. sind, müssen diese Angaben auch im Online-Handel, aber auch bei anderen Formen des Fernabsatzes (z.B. Versand von Preislisten an Verbraucher) bereitgestellt werden. Die Angaben müssen nicht unbedingt bei jedem Produkt mit abgedruckt werden (das ist nur für die Etikettierung vorgeschrieben), sondern man kann auch einen Link verwenden, oder in der Preisliste auf eine Website verweisen, auf der Verbraucher diese Angabe finden, z.B. „Angaben zu Zutaten und Nährwerten unserer Produkte finden Sie hier www.xxx.de“.

Digitale Lösungen für die neue Etikettenverordnung

Ihre Plattform bietet die Umsetzung als QR-Code. Was sind denn die Vorteile?

Jonas Schenk: Die drei wichtigsten Vorteile sind: Erstens bietet der 1 x 1 cm große QR-Code eine sehr platzsparende Lösung, ohne dabei das Etikettendesign zu beeinträchtigen. Zweitens sind die Informationen hinter dem QR-Code jederzeit aktualisierbar. Das ist vor allem wichtig, da beim Etikettendruck Labordaten oft noch nicht vorhanden sind. Dank QR-Code können die Etiketten aber jederzeit gedruckt und die Daten nachgetragen werden. Drittens ermöglichen QR-Codes auch eine sehr einfache Einbindung in den Web-Shop und auf Preislisten.



Welche Angaben zu Zutaten und Nährwerten müssen gemacht werden? Muss ich mich hier in die gesetzlichen Vorschriften einlesen?

Nein, Lösungen wie unsere unterstützen Sie bei der Angabe der erforderlichen Informationen. Sie müssen sich also nicht mit den Vorschriften auskennen. Benötigt wird lediglich der Standard-Laborbericht des Weins, wie er jetzt bereits ausgestellt wird. Die Nährwerttabelle wird automatisch berechnet und für die Inhaltsstoffe gibt es eine Vorauswahl, die einfach angeklickt und nach Menge sortiert werden kann. Auch internetrechtliche Aspekte wie Impressum oder Datenschutzerklärung sind bereits vorgefertigt. Eine automatische Übersetzung in alle 24 EU-Landessprachen wird ebenfalls angeboten. Nach Eingabe aller Informationen wird das E-Label automatisch generiert und der QR-Code kann heruntergeladen werden. So können auch weniger technikaffine Personen in nur wenigen Minuten ein E-Label erstellen.

Jonas Schenk ist Mitbegründer der Firma IMERO, welche mit e-label.io eine Plattform entwickelt hat, die es Winzern ermöglicht, schnell und einfach die neue EU-Verordnung umzusetzen. Dr. Eichele prüft diese Lösung regelmäßig auf Rechtskonformität.

